

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.  
Gesetz Nr. 20.

Postleitzahl: Leipzig 21000.  
Strasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Mittwoch, 2. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzig Pfennig 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Hemdfee für das Schreiben an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von drei, 2 mal hohe Grundpreis-Zelle (7 Silber) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; verbrauchende und tabakkörnige Zigaretten 50%, Aufschlag. Nachrichtungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Krieg verfällt, durch Zölle eingezogen werden muss oder der Auftraggeber das Recht hat, Zahlungs- und Erfüllungszeit: Siehe „Wiederholungslieferungen“ Gräßler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs geht, Zahlungs- und Erfüllungszeit: Siehe „Wiederholungslieferungen“ Gräßler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Brüder, der Lieferanten oder der Lieferungsunternehmungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion: Dr. Göttsche und Sohn, Riesa. Herausgeber: Riesaer Tageblatt und Anzeiger. — Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Errichtung eines Landeskohlenamtes.

Um 30. Juni dieses Jahres werden die Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig aufgelöst. Die bei den Kriegsamtsstellen bestehenden Kohlenabteilungen, deren Weiterführung zum Nutzen einer gerechten Versorgung der Industrie mit Kohlen bis auf weiteres und jedenfalls so lange geboten ist, als die Schwangbewirtschaftung der Kohle aufzuhalten werden muss, werden deshalb am 1. Juli dieses Jahres mit der bei dem Arbeitsministerium bestehenden Abteilung für Haushaltversorgung zu einem Landeskohlenamt verbunden, das dem Arbeitsministerium unterstellt ist.

### 1. Kohlenverfassung der Industrie.

Den Verkehr mit der Industrie in Koblenz werden in Zukunft statt der Kriegsamtsstellen vorsortweise die Gewerbe-Aussichtskämter des Landes vermitteln, die schon früher, vor Errichtung der Kriegsamtsstellen, auf diesem Gebiete tätig gewesen sind. Ihnen wird künftig insbesondere die Würzung des Kohlebedarfs der Industrie obliegen. Die Gewerbe-Aussichtskämter werden auch die sogenannten Sollmengen, das heißt, den angeforderten Kohlebedarf, für jeden einzelnen Betrieb vorläufig festlegen. Darüber, daß hierbei noch gleichen Grundlagen verfahren und gleiches Recht für alle gleichartigen Betriebe Sachsen geöffnet ist, hat das Landeskohlenamt zu wachen.

Die von den industriellen Betrieben absonderlich ausfüllenden, bisher an die Kriegsamtsstellen gebenden Kohlebedarf-Meldekarten sind — und zwar zum ersten Male für den Monat August dieses Jahres — in zwei Stücken bei dem für jeden Betrieb zuständigen Gewerbe-Aussichtskamt einzureichen. Über Meldepflicht, Inhalt, Zeitpunkt und Fristen für die Meldung trifft nach wie vor der Reichskommissar für die Kohlenverteilung in seinen hierauf begnüglichen Bekanntmachungen Bestimmungen.

Die Meldekarten für den Monat Juli sind im Bereich der Kriegsamtsstelle Dresden unmittelbar beim Landeskohlenamt, für den Bereich der Kriegsamtsstelle Leipzig noch bei dieser einzureichen.

Die Ausgabe der Meldekarten erfolgt künftig, und zwar erstmalig für den Monat August, allgemein durch die zuständige Ortskohlenstelle. Der Betrag für die Karten ist der Anforderung beizufügen.

### 2. Haushaltversorgung.

Die bisher für die Haushaltversorgung geltenden Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Das Landeskohlenamt legt die vom Kohlenreferat des Arbeitsministeriums zur Regelung der Haushaltversorgung entwickelte Tätigkeit fort.

Das Landeskohlenamt regelt ferner den Verkehr mit Brennholz aus südlichen Forsten.

### 3. Geschäftsführung für das Landeskohlenamt.

Das Landeskohlenamt ist Landestelle im Gegensatz zum Kohlenausgleich Dresden, der Reichsstelle ist.

Die Geschäftsräume des Landeskohlenamtes befinden sich in Dresden-Alstadt, Sedanstraße 9. Die Nummern der Fernverbindungen werden noch bekanntgegeben.

Die Geschäftsszeit beginnt um 8 Uhr morgens und endet 3 Uhr nachmittags.

Leiter und Referenten des Landeskohlenamtes sind im allgemeinen täglich von 10 bis 12 Uhr zu fordern, doch empfiehlt sich vorherige Vereinbarung mit den zuständigen Referenten über den Zeitpunkt des Besuches, da dienstliche Abhaltungen mitunter die Einhaltung der Sprechstunden verhindern werden.

Das Landeskohlenamt umfasst zwei Abteilungen, die Industrie-Abteilung und die Haushaltungs-Abteilung. Bei der Industrie-Abteilung werden zunächst für Ost Sachsen (bisher Kriegsamtsstelle Dresden) und West Sachsen (bisher Kriegsamtsstelle Leipzig) getrennte Geschäftsfächer geführt.

### 4. Übergang der Geschäfte auf das Landeskohlenamt.

Am Dienstag, den 1. Juli dieses Jahres, können Geschäfte im Koblenz weder vom Landeskohlenamt noch von den Stellen, die es erlegt, erledigt werden. Dringliche Eingänge, die den Haushalt oder die Industrie Ost Sachsen betreffen, können vom 2. Juli ab, solche, die sich auf die Industrie West Sachsen beziehen, erst vom 3. Juli an wieder bearbeitet werden. Am 4. Juli beginnt der regelmäßige Geschäftsbetrieb.

Dresden, den 28. Juni 1919.

Arbeitsministerium. 7081

## Verteilung von ausländischem Wehl.

Vom Donnerstag, den 3. Ibd. Mis., ab wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulassung für Wehl zur Verteilung angemeldet sind, auf Abschnitt 4 der Einfuhrzulassung ausländisches Wehl ausgeteilt.

Es entfallen 250 gr auf den Kopf.

Die Entnahme hat bis spätestens Sonnabend, den 5. Juli zu erfolgen.

Die Preise sind

für Klasse A 1.90 M.	
B 2.22	
C 2.20	für das Pfund
D 4.50	

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 4 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen Muster aufzuhstellenden Abrechnung bis spätestens den 7. Juli an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Biffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

### II. Urlaubsmehl.

In der gleichen Zeit, also vom Donnerstag, den 3. Ibd. Mis., bis Montag, den 7. Juli können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Fleisches verzichtet haben, auf Abschnitt 4 der rostlosen Zulassung 250 gr inländisches Wehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Wehl im Kleinverkauf beschäftigt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die beliebten Abschnitte mit der am Montag, den 7. Juli des Montags, den 15. Juli an erhaltenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchs-Anzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzes darterte Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

Der Kommunalverband.

## Verteilung von ausländischem Hammelfleisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 5. Ibd. Mis.) stattfindenden Ausgabe von Hammelfleisch wird auf Abschnitt 3 der Einfuhrzulassung ausländisches Hammelfleisch mit verteilt.

Es entfallen auf Erwachsene 125 gr, auf Kinder unter 8 Jahren 62 gr.

Die Entnahme des Fleisches hat bis spätestens Montag, den 7. Ibd. Mis., abends zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Klasse A und B 8.00 M.	
C 8. —	für das Pfund

Die abgetrennten Röteabschnitte 3 sind nach Klassen getrennt zu je 100 Stück zu bündeln und mit Abrechnung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vorbruches bis spätestens den 9. Juli Ibd. Mis. hierher, Lebensmittelstelle, einzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzes darterte Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17

der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

Der Kommunalverband.

## Reichsreisebrotmarken betr.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 22. Mai ds. Jrs. wird hiermit bekanntgegeben, daß die Gültigkeitsdauer der bisherigen Reichsreisebrotmarken bis zum 27. Juli ds. Jrs. einschließlich verlängert worden ist.

Bei zum gleichen Tage kann auch der Umtausch der bisherigen Reisebrotmarken in neue erfolgen. Vom 28. Juli ab dürfen die bisherigen Reisebrotmarken nicht mehr verwendet werden, auch ist von diesem Tage ab ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldechein oder sonstigen Ausweis vorlegt, inhaltlich dessen er über den 27. Juli 1919 hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken zu seiner Brotversorgung verleben ist.

Infolge Betriebsstörungen bei der mit der Herstellung der Reichsreisebrotmarken beauftragten Druckerei in Berlin werden übrigens die neuen Reichsreisebrotmarken einige Zeit unverziert geliefert. Diese unverzierten gelben Reisebrotmarken behalten unbestrahlte Gültigkeit wie die verzierten selbsterten Marken.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

Der Kommunalverband.

## Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 4. Ibd. Mis., ab kommen zur Verteilung:

1. auf Abschnitt 81 der	
grünen Räumittelkarte I	250 gr Weizengrieß.
roten	I 300
2. auf Abschnitt 81 der	
grauen Räumittelkarte I	250 gr Weizengrieß.
gelben	I 150
	sowie 500 gr Haferflocken, außerdem 300 gr Hering.

3. auf Abschnitt 75 der Warenbezugskarte III 250 gr Wurstsalade.

Die Entnahme hat spätestens bis zum 9. Ibd. Mis. zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Weizengrieß	0.48 M. für das Pfund
Hering	2.40
Wurstsalade	1.80
Haferflocken	0.62

Die Abschnitte 81 der grünen, roten und grauen Räumittelkarte I, sowie die Abschnitte 75 der gelben Warenbezugskarte III sind ungebündelt und ungesäßt in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 12. Juli an die Unterwertungsstelle einzureichen. Die Unterwertungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 14. Juli an die Amtshauptmannschaft einzubinden.

Die Abschnitte 81 der gelben Räumittelkarte I sind direkt bis spätestens den 12. Juli an Herrn Kommissar Ernst Bille in Riesa einzubinden.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

1028 o.V. Der Kommunalverband.

## Ausgabe von Schweinesfleisch.

Der Kommunalverband wird nächsten Sonnabend, den 5. Juli 1919 von den eingesetzten Schweineschlachteren

75 gr für die Person über 6 Jahre und

40 gr für Kinder bis zu 6 Jahren

zur Verteilung bringen.

Das Schweinesfleisch wird nur gegen Fleischmarken abgegeben und wird von der Sicherheitskassen Wurstfleischmenge von 125 gr bzw. 62 gr gekürzt.

Der Preis für das Pfund Schweinesfleisch wird auf 2.95 M. festgesetzt. Den Verbrauchern wird angetragen, das Fleisch vor der Zubereitung reichlich zu wässern.

Großenhain, am 30. Juni 1919.

Der Kommunalverband.

## Verbot des vorzeitigen Einfämmelns von Beerens.

Es wird nochmals auf die Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 5. Juni 1916 aufmerksam gemacht, wonach das Einfämmeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Breitbein-, Heidel-, Erd- und Himbeeren bis zu dem Zeitpunkt verboten ist, auf den die Staatsforstrevierverwaltungen bzw. die Amtshauptmannschaften den Beginn der Ernte für die verschiedenen Beerenarten festlegen.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

## Ortsgefeß,

den Besuch der Fortbildungss- und Fachschule in der Stadt Riesa betreffend.

Auf Grund des § 120, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Riesa hierdurch folgendes bestimmt.